

Satzung

der Stadt Osnabrück vom 09. Dezember 2025
über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Abwasserbeseitigung
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes - sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Osnabrück am 09. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gem. § 13 der Satzung vom 15. Dezember 1992 über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osnabrück (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung; AAS) in der jeweils aktuellen Fassung werden für das Haushaltsjahr 2026 folgende Gebühren festgesetzt:

Gebühren

- | | |
|--|--------|
| 1. für die Ableitung häuslicher und gewerblicher Schmutzwasser je m ³ | 3,36 € |
| 2. für die Ableitung des Niederschlagswassers je m ² | 1,18 € |
| 3. für die Ableitung sonstigen Wassers je m ³ | |
| a) die Entwässerung von Deponien (Ableitung in die Schmutzwasserkanalisation) je m ³ | 2,57 € |
| b) für die Ableitung von anderem Wasser in die Schmutzwasserkanalisation je m ³ | 2,81 € |
| c) für die Ableitung von anderem Wasser in die Niederschlagswasserkanalisation je m ³ | 1,85 € |

§ 2

Gem. § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 09. Dezember 2014 (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) werden für das Haushaltsjahr 2026 folgende Gebührensätze festgesetzt:

Gebühren

- | | |
|---|----------|
| a) für die Abfuhr und Behandlung von Schlamm aus Kleinkläranlagen je m ³ Schlamm | 113,17 € |
| b) für die Abfuhr und Behandlung des Inhaltes aus abflusslosen Gruben je m ³ Grubeninhalte | 72,44 € |

§ 3

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2026.

Osnabrück, den 09.12.2025



Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin